



**Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen
der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 4. September 2025**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-79.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-19.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 27. September 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-84.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird in der Tabelle in Abs. 3 Nr. 11 beim Modul ‚Einführung in die Theologie: Basismodul B‘ die Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen wie folgt gefasst:
„- mündliche Prüfung“
2. In § 9 Abs. 3 wird in der Tabelle in Nr. 13 beim Modul ‚Bibelwissenschaften: Grundlagenmodul III‘ die Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen wie folgt gefasst:
„mündliche Prüfung“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle in Abs. 1 Nr. 1 sowie in der Tabelle in Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 werden jeweils beim Modul ‚Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GS MS RS BS‘ und beim Modul ‚Basismodul Englische Sprachwissenschaft GS MS RS BS‘ in der Spalte Modulbezeichnung die Angabe „WiPäd“ angefügt und beim Modul ‚Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GS MS RS BS‘ in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „Referat mit schriftlicher“ ersetzt und die Wörter „oder – Referat mit Portfolio“ ergänzt.
 - b) Die Tabelle in Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim Modul ‚Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft WiPäd GY‘ wird die Angabe „WiPäd“ in der Spalte Modulbezeichnung gestrichen.

- bb) Bei den Modulen ‚Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GY‘, ‚Vertiefungsmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GY‘, ‚Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft GY‘ sowie ‚Vertiefungsmodul Englische Sprachwissenschaft GY‘ werden in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung jeweils das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „Referat mit schriftlicher“ ersetzt und nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder – Referat mit Portfolio“ angefügt.
- cc) Beim Modul ‚Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft GY‘ wird in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „Referat mit schriftlicher“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ die Wörter „- Referat mit Portfolio oder“ eingefügt.
- dd) Beim Modul ‚Aufbaumodul Landeskunde/Kulturwissenschaft GY‘ wird in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung das Wort „schriftliche“ durch die Wörter „- Referat mit Portfolio oder - Referat mit schriftlicher“ ersetzt.
- ee) Beim Modul ‚Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GY‘ sowie beim Modul ‚Vertiefungsmodul Englischdidaktik BS GY‘ wird jeweils in der Spalte Modulbezeichnung vor der Angabe „GY“ die Angabe „WiPäd“ angefügt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 b) wird wie folgt gefasst:

„b) ¹Im fachwissenschaftlichen Bereich wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ‚B1a GS MS Einführung in die Physische Geographie‘, ‚B1b Einführung in die Physische Geographie‘, ‚B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung‘, ‚B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft‘ sowie ‚B5n Fachmethodik I: Kartographie‘ eine Teilnote gebildet. ²Eine zweite Teilnote wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ‚B6a Regionale Geographie: Deutschland‘ und ‚B6b Regionale Geographie; Europa, Außereuropa und Großräume der Erde‘ gebildet. ³Diese Teilnoten werden ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt. ⁴Zur Bildung der Fachnote der Fachwissenschaft wird die aus den Modulen gemäß Satz 1 errechnete Teilnote und die Teilnote aus Satz 2 arithmetisch gemittelt. ⁵Die fachdidaktische Note wird durch arithmetische Mittelung der Modulprüfungsnoten im fachdidaktischen Bereich gebildet.“

b) Abs. 2 Nr. 3 b) wird wie folgt gefasst:

„b) ¹Im fachwissenschaftlichen Bereich wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ‚B1a RSBS Einführung in die Physische

Geographie', ,B1b Einführung in die Physische Geographie', ,B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung', ,B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft', ,B4a Humangeographie: Intensivierung Siedlung und Bevölkerung', ,B4b Intensivierung Wirtschaft und Gesellschaft' sowie ,B5n Fachmethodik I: Kartographie' eine Teilnote gebildet. ²Eine zweite Teilnote wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ,B6a Regionale Geographie: Deutschland' und ,B6b Regionale Geographie: Europa, Außereuropa und Großräume der Erde' gebildet. ³Diese Teilnoten werden ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt. ⁴Zur Bildung der Fachnote der Fachwissenschaft wird die aus den Modulen gemäß Satz 1 errechnete Teilnote und die Teilnote aus Satz 2 arithmetisch gemittelt. ⁵Die fachdidaktische Note wird durch arithmetische Mittelung der Modulprüfungsnoten im fachdidaktischen Bereich gebildet.“

c) Abs. 3 Nr. 3 b) wird wie folgt gefasst:

b) „¹Im fachwissenschaftlichen Bereich wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ,B1 Physische Geographie I', ,B2 Physische Geographie II', ,B3a Humangeographie: Einführung Siedlung und Bevölkerung', ,B3b Humangeographie: Einführung Wirtschaft und Gesellschaft', ,B4a Humangeographie: Intensivierung Siedlung und Bevölkerung', ,B4b Intensivierung: Wirtschaft und Gesellschaft' sowie ,B5 Fachmethodik I' eine Teilnote gebildet. ²Eine zweite Teilnote wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Module ,B6a Regionale Geographie: Deutschland' und ,B6b Regionale Geographie: Europa, Außereuropa und Großräume der Erde' gebildet. ³Diese Teilnoten werden ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt. ⁴Zur Bildung der Fachnote der Fachwissenschaft wird die aus den Modulen gemäß Satz 1 errechnete Teilnote und die Teilnote aus Satz 2 arithmetisch gemittelt. ⁵Die fachdidaktische Note wird durch arithmetische Mittelung der Modulprüfungsnoten im fachdidaktischen Bereich gebildet.“

5. In § 16 Abs. 4 wird das Wort „Bildung“ durch die Wörter „und Medienbildung“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 4 wird das Wort „Bildung“ durch die Wörter „und Medienbildung“ ersetzt.
7. In § 22 Abs. 3 Nr. 1 werden in der Tabelle beim Modul ,Bibelwissenschaften: Vertiefungsmodul III' in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung die Wörter „schriftliche Prüfung (Klausur)“ durch die Wörter „mündliche Prüfung“ ersetzt.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 und Satz 4 wird jeweils die Zahl „111“ durch die Zahl „112“ ersetzt.
- b) Die Modultabelle Nr. 1 Pflichtmodule wird wie folgt gefasst:

”

Bereich	Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Psychologie	Pädagogisch-psychologische Diagnostik	P	keine	- Portfolio; kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios. Das Modul ist unbenotet.	8*
	Pädagogische Psychologie	P	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) (unbenotet)	6
	Persönlichkeitspsychologie und Klinische Psychologie der Schule	P	keine	- Portfolio; kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios. Das Modul ist unbenotet.	7
	Beratungspsychologie und Einzelfallinterventionen	P	keine	- Portfolio; kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios. Das Modul ist unbenotet.	9
Pädagogik mit Soziologie	Theoretische Grundlagen der Beratung (Modul I)	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Portfolio Das Modul ist unbenotet.	5

Pädagogik mit Soziologie	Felder der Beratung (Modul II)	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Referat mit schrift- licher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Portfolio Das Modul ist unbenotet.	5
	Schule und Schulsystem (Modul III)	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Referat mit schrift- licher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Portfolio Das Modul ist unbenotet.	5
	Kollegiale Beratung/Fallarbeit (Modul IV)	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Referat mit schrift- licher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Portfolio Das Modul ist unbenotet.	5
	Schulentwicklung und Schulführung (Modul V)	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Referat mit schrift- licher Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Portfolio Das Modul ist unbenotet.	5

(* Qualifikationsziele und Kompetenzen des Moduls sind u. a. die Befähigung zur Durchführung ausgewählter Intelligenz-, Konzentrations- und Schulleistungstests.)

“

9. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Deutsch im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

¹Im weiteren Unterrichtsfach Deutsch absolvieren die Studierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 36 ECTS-Punkten. ²Davon absolvieren die Studierenden nachfolgende Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Einführungsseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Einführungsseminar Sprach-wissenschaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Basismodul Ältere deutsche Literatur- wissenschaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissen- schaft I: Literatur- geschichte	P	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	6
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5

³Ferner ist eines der nachfolgenden Wahlpflichtmodule nachzuweisen:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	- Portfolio	5
Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	- schriftliche Hausarbeit	5

“

10. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Englisch im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II

¹Die Studierenden absolvieren nachfolgende Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Basismodul Englische Sprachpraxis GS MS Did-MS RS BS WiPäd GY	P	keine	- 2 Portfolios; - 1 mündliche Prüfung oder - Portfolio	6
Ergänzungsmodul Englische Sprachpraxis WiPäd	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur); - schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS WiPäd GY	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Portfolio	4
Theorie-/Praxismodul A – Englischdidaktik GS MS Did-MS RS WiPäd GY	P	keine	- Portfolio (unbenotet)	2
Basismodul Englische Sprachwissenschaft GS MS RS BS WiPäd	P	keine	schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft GS MS RS BS WiPäd	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Basismodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft WiPäd-Bachelor	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	6

Wiederholungsregelung für alle Basismodule:

³Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“

11. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Deutsch

¹Es sind die folgenden Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Aufbaumodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft II: Literaturwissenschaft	P	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	6
Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft nicht-vertieft	P	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft I: Sprachgeschichte	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft IIa: Sprachwissenschaft	P	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	8
Wahlpflichtmodul Deutsch	P	keine	- schriftliche Hausarbeit	8
Zusatzmodul Deutschdidaktik	P	keine	- schriftliche Hausarbeit	4

“

12. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Englisch

¹Es sind die folgenden Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul mit 8 Leistungspunkte sowie ein Wahlpflichtmodul mit 4 Leistungspunkten zu absolvieren. ²Die Wahlpflichtmodule stammen dabei aus zwei verschiedenen fachwissenschaftlichen Lehrbereichen (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft).

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Aufbaumodul Englische Sprachpraxis BS WiPäd	P	keine	- Portfolio; - Portfolio	6

Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis WiPäd	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) und - mündliche Prüfung	6
Mastermodul Englische Sprachpraxis BS WiPäd	P	keine	- Portfolio; - Portfolio	6
Aufbaumodul Englisch- didaktik WiPäd-Master	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Referat oder - Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit	4
Vertiefungsmodul Englischdidaktik BS WiPäd GY	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Referat oder - Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit	4
Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft WiPäd	WP	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur); - schriftliche Prüfung (Klausur) oder - Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft WiPäd GY	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft WiPäd	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio	8

Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft WiPäd	WP	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur); - Referat	4
Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft WiPäd	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	4
Zusatzmodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft WiPäd	WP	keine	- Referat mit schriftlicher Hausarbeit	4

“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 5. September 2025 in Kraft. ²Die Änderungen im Erweiterungsstudium Beratungslehrkraft gemäß § 27 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben. ³Die Änderungen Fach Deutsch im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II gemäß § 30 bzw. im Rahmen der Studienvariante II gemäß § 38 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben. ⁴Studierenden, welche das Fach Deutsch im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II gemäß § 30 absolvieren oder absolviert haben, wird ermöglicht, ihr Studium gemäß § 38 der bisher geltenden Ordnung abzuschließen. ⁵Die Änderungen Fach Englisch im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II gemäß § 31 bzw. im Rahmen der Studienvariante II gemäß § 39 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2025 aufgenommen haben. ⁶Studierenden, welche das Fach Englisch im Rahmen der Spezialisierung Wirtschaftspädagogik II gemäß § 31 absolvieren oder absolviert haben, wird ermöglicht, ihr Studium gemäß § 39 der bisher geltenden Ordnung abzuschließen. ⁷Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 05. Februar 2025 und vom 16. Juli 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. September 2025.

Bamberg, 4. September 2025

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 4. September 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 2025.